

In der Sackgasse

Marokko verhindert seit 40 Jahren die Anerkennung der Demokratischen Arabischen Republik Sahara. Weder Waffengewalt noch Verhandlungen noch das Engagement der UNO konnten die völkerrechtlich legitime Forderung der Sahrauis erfüllen

Werner Ruf

Vor exakt 40 Jahren, am 27. Februar 1976, proklamierte die Befreiungsbewegung der ehemaligen spanischen Kolonie Westsahara, die Polisario-Front (Frente Popular para la Liberación de la Saguía el Hamra y del Río de Oro), ihren Staat: die Demokratische Arabische Republik Sahara. Er wird von über 60, meist afrikanischen und lateinamerikanischen, Staaten anerkannt. Kein Staat der Welt akzeptiert völkerrechtlich dagegen die seit 40 Jahren andauernde Besetzung und Annexion des Gebiets durch Marokko.

Konflikt

Das Territorium der Westsahara wurde auf der Berliner Kongokonferenz in den Jahren 1884/1885 Spanien zugeschlagen. Die UN-Vollversammlung forderte erstmals 1965 einstimmig die Kolonialmacht Spanien auf, das Gebiet in die Unabhängigkeit zu entlassen. 1973 begann die Polisario-Front den bewaffneten Kampf gegen Madrids Herrschaft.¹ Die überfällige Dekolonisation sollte entsprechend den von der UN-Generalversammlung in ihrer Resolution 1514 vom Dezember 1960 festgelegten zwei Grundsätzen erfolgen: 1. »Alle Völker haben das Recht der freien

Selbstbestimmung. (...) Sie bestimmen frei ihren politischen Status und verfolgen frei ihre ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung.« 2. »In den noch unter Vormundschaft stehenden Territorien, in den nichtautonomen Territorien und in all den Territorien, die noch nicht zur Unabhängigkeit gelangt sind, werden unmittelbar Maßnahmen getroffen, um alle Gewalten an die Völker dieser Territorien zu übertragen, um ihnen zu gestatten, völlige Unabhängigkeit und Freiheit zu genießen. (...) Jeder Versuch, der darauf abzielt, teilweise oder ganz die nationale Einheit und die territoriale Integrität eines Landes zu zerstören, ist unvereinbar mit den Zielen und den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen.«

Genau dieses Prinzip aber hatte Spanien am 14. November 1975 verletzt, indem es eine Sache, die ihm nicht gehörte, nämlich die Kolonie Spanisch-Sahara, im »Abkommen von Madrid« an Marokko und Mauretanien übertrug. Beide Staaten hatten »historisch begründete« Ansprüche auf das Gebiet erhoben. Zur Klärung dieser Ansprüche hatte die UN-Vollversammlung am 13. Dezember 1974 die Einholung eines Rechtsgutachtens des Internationalen Gerichtshofs (IGH) beschlossen. Der sollte beantworten, ob das Territorium im Augenblick der Kolonisation eine Terra nullius, ein herrenloses Gebiet, war, und ob es juristische Bande zu Mauretanien und Marokko gegeben hatte. Der IGH beantwortete am 16. Oktober 1975 diese Fragen eindeutig: »(...) dass weder die internen Akte noch die internationalen Akte, auf die Marokko sich beruft, die Existenz oder die internationale Anerkennung von juristischen Souveränitätsbindungen zwischen der Westsahara und dem marokkanischen Staat anzeigen. Selbst wenn man die besondere Strukturen dieses (marokkanischen, W. R.) Staats in Rechnung stellt, so zeigen diese nicht, dass Marokko eine wirkliche und ausschließliche staatliche Aktivität in der Westsahara ausgeübt hätte. Sie zeigen indessen während der fraglichen Periode Anzeichen einer rechtlich bindenden Loyalitätsverpflichtung zwischen dem Sultan und einigen, aber eben auch nur einigen Nomadenstämmen dieses Gebiets (...).«²

Marokkos König Hassan II. erklärte noch am selben Tag, dass der IGH die marokkanischen Ansprüche voll und ganz bestätigt habe und kündigte einen »Grünen Marsch« an. Wohlorganisiert marschierten ab dem 6. November 350.000 bis 500.000 Marokkaner, jeder mit einem Koran ausgestattet, in das Gebiet ein. Gleichzeitig begann dessen militärische Besetzung. Zehntausende Sahrauis flohen in Richtung der algerischen Grenze, Hassan II. ließ die Flüchtlingstrecks mit Napalm und Splitterbomben bombardieren. Die französische Tageszeitung *Le Monde* sprach in ihrer Ausgabe vom 20./21. Februar 1976 von einem »wahren Völkermordunternehmen«. In seiner Resolution 379 vom 2. November 1975 richtete der UN-Sicherheitsrat einen Appell an den marokkanischen König, den angekündigten Marsch in die Westsahara zu unterlassen. In der darauf folgenden Resolution 380 vom 6. November bedauerte das Gremium den Marsch, forderte Marokko zum unmittelbaren Rückzug aus dem

Territorium der Westsahara auf und »appelliert(e) an Marokko und alle interessierten Parteien, mit dem Generalsekretär (dem Österreicher Kurt Waldheim, W. R.) zusammenzuarbeiten«, damit der Rat weitere Maßnahmen treffen könne.

Alles vergebens; der marokkanische König hatte Fakten geschaffen. Jenseits der Grenze, nahe der algerischen Oase Tindouf, entstanden jene Flüchtlingslager, in denen nunmehr in der dritten Generation rund 160.000 Menschen unter erbärmlichen Bedingungen und notdürftig versorgt vom UNHCR, dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, leben.

Interessen

Die Unterzeichner des Madrider Dreierabkommens vom November 1975 zwischen Spanien, Marokko und Mauretanien scherten sich weder um die UN-Resolutionen noch um das Gutachten der Internationalen Gerichtshofs. Sie teilten das Territorium in zwei Regionen, wovon etwa drei Viertel an Marokko fielen, der südliche Rest an Mauretanien. Der nördliche Teil verfügt über die hochwertigen und im Tagebau abbaubaren Phosphatlager von Boukraa sowie die außerordentlich fischreichen Gewässer entlang der sahraischen Küste. Darüber hinaus gibt es Vorkommen von Kupfer, Nickel, Chrom, Platin, Magnesium, Gold, Vanadium, Wolfram, Zinn, Mangan, Beryllium, Magnetit, Ilmenit und Uran sowie wahrscheinlich Erdöl- und Erdgasvorkommen in den Off-shore-Gebieten.³

Am 27. Februar 1976, einen Tag vor Inkrafttreten des Madrider Abkommens, rief die Polisario-Front die Demokratische Arabische Republik Sahara (DARS) aus, damit kein völkerrechtliches Vakuum zwischen der Beendigung der spanischen Kolonialherrschaft und der im Gang befindlichen marokkanisch-mauretanischen Annexion entstehen sollte. 1984 nahm die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU, inzwischen AU) die DARS als Vollmitglied auf, weshalb Marokko aus der Organisation austrat.

Der bewaffnete Arm der Polisario kämpfte nun gegen die beiden Besatzungsmächte, und dies mit bemerkenswerten Erfolgen: Gegen Mauretanien trug die Front Angriffe bis in dessen Hauptstadt Nouakschott vor, etwa 1.500 Kilometer von den Flüchtlingslagern in der algerischen Wüste bei Tindouf entfernt. Dessen Regierung schloss 1979 ein Waffenstillstandsabkommen und zog sich aus dem Gebiet zurück, worauf Marokko auch diesen Teil besetzte und annektierte. Nunmehr wandte sich die Polisario gegen das Königreich und fügte in den Jahren 1978 und 1980 großen marokkanischen Garnisonen im südlichen Kernland der Besatzungsmacht schwere Schläge zu, Tausende marokkanische Soldaten wurden gefangengenommen. Rabat beantwortete diese erfolgreichen Angriffe seit 1981 mit dem Bau von Grenzbefestigungen, die, mit

Minenfeldern und Stacheldraht ausgestattet, mittlerweile auf einer Gesamtlänge von rund 3.200 Kilometern fast das gesamte Gebiet der ehemaligen spanischen Kolonie einschließen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihr IV. Komitee, das Dekolonisationskomitee, vor allem aber die afrikanischen Staaten fordern seither regelmäßig die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Westsahara. Der damalige UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar erarbeitete schließlich einen Vorschlag für die Durchführung eines Referendums, dem die Polisario am 30. August 1988 zustimmte. Endlich beschloss der Sicherheitsrat am 20. September 1988 seine Resolution 621, in der er den Generalsekretär aufforderte, einen Bericht zu erstellen über »die Abhaltung eines Referendums für die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara und über die Wege und Mittel, die Organisation und Überwachung eines solchen Referendums sicherzustellen«. Hierauf folgte ein erstes – und zugleich letztes – Treffen zwischen Marokkos Hassan II. und Vertretern der Polisario.

Lösungsversuche

Am 29. April 1991 verabschiedete der Sicherheitsrat schließlich die Resolution 690, auf deren Grundlage die Blauhelmtruppe Minurso (Misión de las Naciones Unidas para el Reférendum en el Sahara Occidental) zur Überwachung eines zeitgleich eintretenden Waffenstillstands und zur Durchführung des Referendums entstand. Das Mandat wird seither in regelmäßigem Turnus verlängert und besteht bis heute. Dank marokkanischen Widerstands und der Unterstützung, die Rabat im Sicherheitsrat von Frankreich erhält, erreichte die Mission jedoch nur ein Achtel ihrer vorgesehenen Stärke. Hauptproblem der nun folgenden Phase war die Identifizierung der Abstimmungsberechtigten. Die Polisario konzedierte, dass nur die 70.204 Sahrauis, die in einem spanischen Zensus von 1974 erfasst worden waren, und ihre inzwischen erwachsenen Kinder wahlberechtigt sein sollten. Spanien hatte bewusst nur wenige Personen »zählen« lassen, da so die Argumentation verstärkt werden sollte, für eine derart kleine Menge von Menschen könne man keinen Staat ausrufen. Marokko dagegen forderte die Aufnahme immer neuer Wählergruppen in das Register. Zutreffend ist an der Argumentation aus Rabat, dass die Sahrauis Nomaden sind, viele Menschen also vom spanischen Zensus gar nicht erfasst werden konnten (und sollten). Dies führte zu einer komplexen, Jahre dauernden Zuordnungsarbeit der Kommission, da manche Stämme sich zu Marokko bekannten, andere nicht. Zur Identifikation wurden daher Stammesführer herangezogen. Zusätzlich zu diesem Versuch, die Zahl der promarokkanischen Stimmberechtigten zu erhöhen, forderte Marokko die Aufnahme von zirka 170.000 eigenen Staatsbürgern, die seit 1975 in der Westsahara angesiedelt

worden waren. Letztlich wurde der Identifizierungsprozess als nicht realisierbar abgebrochen.

Angesichts der Schwierigkeiten präsentierte der inzwischen zum Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs ernannte frühere US-Außenminister James Baker einen »Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara«. Die Resolution 1495 des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2003, die diesen Vorschlag übernahm, forderte nun plötzlich nicht mehr das Selbstbestimmungsrecht für die Sahrauis, sondern eine »politische Lösung«. Der Baker-Plan sah vor, dass für einen Zeitraum von fünf Jahren die wesentlichen politischen Kompetenzen (Außenbeziehungen, innere und äußere Sicherheit, Währung, Zoll etc.) bei Marokko liegen sollten. Erst danach sollte eine Abstimmung stattfinden, die nun neben der ursprünglichen Entscheidung über die Zugehörigkeit zu Marokko oder die Unabhängigkeit auch eine dritte Option »Autonomie im Rahmen des marokkanischen Königreichs« vorsah. In das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid sollten aufgenommen werden: a) die Personen, die von der Blauhemittruppe im Dezember 1999 auf die vorläufige Wählerliste gesetzt worden waren, b) die Personen, die auf der am 31. Oktober 2000 erstellten Liste des UNHCR als Sahrauis aufgeführt sind, c) die Personen, die seit dem 30. Dezember 1999 dauerhaft in der Westsahara gewohnt haben – konkret also alle bis dahin angesiedelten Marokkaner.

Zum Erstaunen Außenstehender akzeptierte die Polisario-Front den Plan, Marokko lehnte ihn ab! Unter diesen Umständen kann nur darüber spekuliert werden, ob Rabat einem so maßgeschneiderten Wahlvolk noch immer nicht traut und gar einen Sinneswandel der eingewanderten Marokkaner befürchtet oder ob schon das Prozedere allein als Niederlage empfunden wurde, da Marokko immer erklärt hat, es könne nur ein »Zustimmungsreferendum« geben. Seit dem Scheitern des Baker-Plans scheint es in der Lösungsfrage keine Bewegung mehr zu geben.

Perspektiven

Marokko war schon immer der wichtigste und verlässlichste Partner Frankreichs in Afrika, der mehrfach für französische Interventionen in dessen ehemaligen schwarzafrikanischen Kolonien Logistik und Truppen gestellt hatte. Spaniens Interesse gilt hauptsächlich dem Fischfang vor der sahrauischen Küste. Die EU-Kommission schloss mit dem Königreich Fischerei- und Landwirtschaftsabkommen, in die – völkerrechtswidrig – die besetzten Gebiete stillschweigend einbezogen wurden. Aufgrund einer Klage von Polisario annullierte der Europäische Gerichtshof am 10. Dezember 2015 den zwischen der EU und Marokko geschlossenen Vertrag über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, da er auch für die besetzten Gebiete gilt.

Eine analoge Klage betreffend das Fischereiabkommen wartet noch auf die Entscheidung. Dieser juristische Sieg der Polisario-Front dürfte für die weiteren Verhandlungen im UN-Sicherheitsrat nicht ohne Folgen bleiben, wo bisher Frankreich jeden völkerrechtskonformen Fortschritt zur Lösung des Konflikts blockierte und sogar sein Veto androhte, sollte das Minurso-Mandat mit einer Menschenrechtsklausel versehen werden. Ein solcher Auftrag zur Überwachung der Menschenrechtslage ist inzwischen fester Bestandteil von UN-Missionen in Konfliktgebieten.

Seit der kurzen Hoffnung auf eine faire und völkerrechtskonforme Lösung im Jahre 1991 befindet sich der Konflikt in der Sackgasse. Zwar gibt es von Zeit zu Zeit in dem im Staat New York gelegenen Städtchen Manhasset vom jeweiligen UN-Generalsekretär organisierte indirekte Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien, sie bleiben jedoch ergebnislos. Es ist unbestritten, dass ein Grund dafür auch die Rivalitäten der beiden wichtigsten Maghreb-Staaten Algerien und Marokko sind, der Kern des Problems ist und bleibt jedoch die völkerrechtskonforme Dekolonisation, die letztlich auch zum Ende der Spannungen zwischen Algier und Rabat führen würde.

Brisanter wird der Konflikt auch wegen der Entwicklung in den besetzten Gebieten selbst, wo noch immer die Mehrheit der sahrauischen Bevölkerung lebt. Dort wird die Forderung nach Unabhängigkeit aufgrund der Diskriminierung und die politische Unterdrückung durch die Besatzungsmacht immer stärker. Höhepunkte dieser Repressionen der Bevölkerung waren 2009 die Ausweisung der Menschenrechtlerin Aminatou Haidar und die von den marokkanischen Behörden angeordnete brutale Vernichtung des Protestlagers »Camp der Würde« etwa 20 Kilometer vor den Toren der Hauptstadt El Ayoun. Bei der Zerstörung des Lagers und anschließenden Demonstrationen in der Metropole am 8. und 9. November 2010 wurden unterschiedlichen Angaben zufolge zwischen zehn und 19 Personen getötet. Die Zahl der Verwundeten und Verhafteten bleibt im dunkeln. Der US-amerikanische Sprachwissenschaftler und Politiker Noam Chomsky nannte das »Lager der Würde« den Beginn des arabischen Frühlings. Dass Marokko alles versucht, um Details der Vorgänge nicht nach außen dringen zu lassen, zeigt auch die rüde Abschiebung der Bundestagsabgeordneten von Die Linke, Sevim Dagdelen, die am 13. November 2010 versucht hatte, nach El Ayoun zu reisen.

Die »Internationale Gemeinschaft« und auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verstoßen im Falle der Westsahara fortdauernd gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Der einzige analoge Fall, die völkerrechtswidrige Besetzung und Annexion der ehemaligen portugiesischen Kolonie Osttimor durch Indonesien in den Jahren 1975 bis 1999 konnte durch ein freies Referendum der betroffenen Bevölkerung, die sich für ihre Unabhängigkeit entschied, beendet werden. Deshalb bedarf es keiner »politischen

Lösung«, die inzwischen zum Standardvokabular der internationalen Diplomatie geworden ist und auch von der Bundesrepublik immer wieder ins Spiel gebracht wird. Diese Formel ist Augenwischerei, denn sie bestärkt in diesem asymmetrischen Konflikt die Position Marokkos und soll von dem eindeutigen völkerrechtlichen Tatbestand ablenken. Über Rechtsfragen braucht und kann nicht verhandelt werden. Der Konflikt selbst ist klar und eindeutig, und deshalb auch seine Lösung: die Durchsetzung einer Volksabstimmung auf der Grundlage des Völkerrechts. Alles andere beschädigt die Legitimität der Vereinten Nationen. Der Konflikt stellt weiterhin einen gefährlichen Krisenherd in der Region dar, der aufgrund seiner gewaltigen Kosten für Marokko keineswegs zu der immer wieder beschworenen Stabilität des Königreichs beiträgt.

Anmerkungen

1 Ausführlich zu diesem Konflikt: Werner Ruf: Westsahara. Die Verweigerung von Selbstbestimmung und Souveränität. In: derselbe: Die neue Welt-UN-Ordnung. Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der »Dritten Welt«. Münster 1994, S. 18–65; dort auch umfangreiche Quellen und Belege, auf die hier aus Platzgründen verzichtet wird

2 Text des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 16. Oktober 1975 in: *Annuaire de l'Afrique du Nord 1975*, Paris 1977, S. 971–974, hier S. 973

3 Zu diesen Ressourcen siehe Maurice Barbier: *Le conflit du Sahara Occidental*, Paris 1982

Werner Ruf ist emeritierter Professor der Politikwissenschaften. Auf diesen Seiten schrieb er zuletzt am 2.6.2015 über den Dschihadismus als religiösen Fanatismus und als Geschäft.

<http://www.jungewelt.de/2016/02-27/054.php>